

Satzung vom 26. 02. 2014

Satzungsänderung am 14. 4. 2014 (§ 4 hinsichtlich des Austritts)
Satzungsänderung am 26.02.2020 (§8 Abs 2 hinsichtlich Besetzung des Vorstands)

des Fördervereins der Berufsbildenden Schule 7 der Region Hannover -
Anna -Siemens – Schule

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Berufsbildenden Schule 7 der Region Hannover – Anna-Siemens-Schule e. V.“

Er hat seinen Sitz in Hannover.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an ausbildungsbedingten Veranstaltungen.

Bezuschussung von Schulveranstaltungen mit besonderen pädagogischen Zielen.

Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule im Sinne ihres Leitbildes.

Förderung berufsbezogener Qualifikation und Weiterbildung.

Beschaffung von Lehr- und Lernmittel.

Die Zweckverfolgung soll den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen entlasten.

Der Verein verfolgt seinen Zweck überparteilich, konfessionell neutral und unabhängig von Interessenverbänden.

§ 3

Selbstlosigkeit, Zweckgebundenheit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, ehemalige Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrerinnen, Lehrer und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer, sowie Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ausbildungsbetriebe, Förderer und Freunde der Schule.

Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich und ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins verbindlich an.

Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod

Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Ausschluss, der aus wichtigem Grund zulässig ist. Wichtige Gründe sind z B.

a) Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr

b) die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

c) wegen unehrenhafter Handlungen

d) vereinsschädigendes Verhalten

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen und die satzungsändernden Belange des Vereins.

Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen die Beschlussfassung über:

die Wahl des Vorstandes
die Wahl der Kassenprüfer
den Geschäftsbericht
den Jahresabschluss
die Entlastung des Vorstandes
die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
Änderungen der Satzung
Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei (2) Jahre statt. Weitere Versammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder, der schriftlich zu begründen ist, muss der Vorstand binnen vier (4) Wochen eine Versammlung einberufen, die innerhalb weiterer vier (4) Wochen stattfinden soll.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Tagesordnung.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, beginnend mit der Absendung der Einladung.

Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Diese wird von einem Vorstandsmitglied zusammen mit dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer unterschrieben.

§ 7

Kassenprüfungen

Zwei (2) Kassenprüfer/Innen werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

Die Kassenprüfer/Innen haben die Vereinskasse jährlich zu prüfen.

Das Ergebnis der Kassenprüfung geben sie der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer.

Die Schulleiterin/der Schulleiter sowie die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter können nicht in den Vorstand gewählt werden.
Eine aktive Lehrkraft ist von der Ausübung des Vorsitzes ausgeschlossen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei (2) Vorstandsmitglieder i. S. des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei (2) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9

Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Sie kann gestaffelte Beiträge vorsehen.
Im Übrigen soll der Vereinszweck durch Geld und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen erreicht werden.

§ 10

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge den Mitgliedern mit der Übersendung der Tagesordnung bekannt gegeben wurden.

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, dürfen nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern die Bestätigung des Finanzamtes vorliegt, dass durch den Beschluss die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Für Beschlüsse zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag den Mitgliedern mit der fristgerecht versandten Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist. Bei Auflösung des Vereins sollen alle anstehenden Forderungen eingezogen und alle Verpflichtungen befriedigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Stadtverband Hannover e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, möglichst für die Nordstädter Kindertafel, zu verwenden hat.

Die Verwendung ist im Kassenbericht zu dokumentieren.

Errichtungsdatums: 26. 02. 2014

Änderungsdatum: 14. 04. 2014

Änderungsdatum: 26. 02. 2020